

Benutzungsordnung und Gebührentarif für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Dierdorf

1.

Die Dorfgemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen und dem Inventar sind Eigentum der Stadt Dierdorf. Die Stadt Dierdorf unterhält diese zum Nutzen ihrer Einwohner.

2.

Die Stadt Dierdorf stellt ihren Einwohnern die Dorfgemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen auf privatrechtlicher Grundlage (Vermietung) für Veranstaltungen und private Feiern zur Verfügung.

Ortsfremden kann die Vermietung nachrangig (an veranstaltungsfreien Tagen) gestattet werden.

Die Entscheidung über eine Vermietung trifft für die Alte Schule am Damm der Stadtbürgermeister und für die Dorfgemeinschaftshäuser der jeweilige Ortsvorsteher.

3.

Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser soll drei Monate vor dem Veranstaltungstermin (ausgenommen Beerdigungskaffee) bei dem Stadtbürgermeister bzw. beim Ortsvorsteher beantragt werden.

4.

Bei Mietbeginn und nach Beendigung des Mietverhältnisses werden die Räumlichkeiten, das mitbenutzte Grundstück (Außenanlagen, Parkplätze) sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit, die Gebrauchsgegenstände auch auf Vollständigkeit und eventuelle Beschädigungen, im Beisein des Mieters von dem Stadtbürgermeister bzw. vom jeweiligen Ortsvorsteher – oder deren Beauftragte – überprüft.

5.

Auf dem Freigelände dürfen Kraftfahrzeuge nur so abgestellt werden, dass die Zugänge zum Gebäude sowie die Straßenausfahrten nicht blockiert werden (im Übrigen gilt hier die StVO).

6.

Die Mieter haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Ruhestörender Lärm ist nach 22.00 Uhr untersagt, wobei sich die zumutbare Grenze nach den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) – GVBl. 1998 S. 503 – bestimmt.

Im Übrigen haben die Mieter den Anweisungen des Stadtbürgermeisters bzw. den jeweiligen Ortsvorstehern oder deren Beauftragten Folge zu leisten.

In allen Dorfgemeinschaftshäusern gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

Übernachtungen in den Häusern sind strengstens untersagt!

7.

Die Benutzer haben die Räume nach der Nutzung in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen und alle Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen sowie die Beleuchtung aus- und die Heizung zurückzuschalten.

Die Räume sind nach dem Verlassen abzuschließen; die Schlüssel sind bei dem Stadtbürgermeister bzw. beim Ortsvorsteher oder deren Beauftragten abzugeben.

Die Mieter sind verpflichtet, die während der Nutzung eingetretenen Schäden oder den Verlust von Geräten oder Einrichtungsgegenständen bei der Schlüsselrückgabe – spätestens am nächsten Werktag – anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle besteht das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungsarbeiten, die wertmäßige Wiederbeschaffung oder die Reinigung auf Kosten des letzten Mieters seitens der Stadt Dierdorf durchführen zu lassen.

Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel sind zusätzlich die Kosten für eine neue Schließanlage vom Mieter zu tragen.

8.

Soweit die Stadt Dierdorf für den Bereich der Gemeinschaftshäuser im Rahmen bestehender Verträge zum Bezug von Getränken gebunden ist, haben die Benutzer ihre Getränke bei diesem Vertragspartner zu beziehen.

9.

Die Mieter stellen die Stadt Dierdorf von allen Haftungsansprüchen aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und der Zuwegung zum Gebäude frei ist.

10.

Über die Benutzung des jeweiligen Hauses wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mieter erhalten dann eine Ausfertigung dieser Ordnung, welche Bestandteil des Mietvertrages ist.

Folgende Benutzungsgebühren (Entgelte) sind vom Veranstalter zu zahlen:

1.1 Alte Schule am Damm

Dachgeschoss – 168 qm

	Euro
Vermietung, 1. Tag an Dierdorfer	140,00
Vermietung, 2. Tag an Dierdorfer	60,00
Vermietung an Auswärtige pro Tag	180,00
Standesamtliche Trauung (ohne Essen für 3 Stunden)	80,00
Standesamtliche Trauung mit ganztägiger Feier	140,00
Vereine pro Tag kommerziell	140,00
Vereinsfeier (intern)	70,00
Vereinsversammlung (intern)	0,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	8,00 80,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell	220,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	250,00
Kurse, Seminare	120,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	300,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	80,00
Reinigung bei standesamtlichen Trauungen	20,00
Winterpauschale (bei Vermietung 01.11.-31.03.)	20,00

1.2. Sangerhalle Bruckrachdorf

Saalgroe 235 qm

	Euro
Vermietung, 1. Tag an Dierdorfer	100,00
Vermietung, 2. Tag an Dierdorfer	60,00
Vermietung an Auswartige pro Tag	150,00
Vereine pro Tag kommerziell	140,00
Vereinsfeier (intern)	60,00
Vereinsversammlung (intern)	0,00
Vereine oder lose Gruppen (ubungszwecke) pro Nutzung (nicht regelmaige Nutzung), Jahrespauschale	8,00 80,00
auswartige Vereine pro Tag kommerziell	250,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	250,00
Kurse, Seminare	100,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	200,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	60,00
Winterpauschale (bei Vermietung 01.11.-31.03.)	20,00

1.3 Gemeinschaftshaus Elgert

Saalgröße 113 qm

	Euro
Vermietung, 1. Tag an Dierdorfer	75,00
Vermietung, 2. Tag an Dierdorfer	40,00
Vermietung an Auswärtige pro Tag	100,00
Vereine pro Tag kommerziell	100,00
Vereinsfeier (intern)	40,00
Vereinsversammlung (intern)	0,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	8,00 80,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell	150,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	150,00
Kurse, Seminare	100,00
Kühlhaus pro Tag	15,00
Kohlensäure pro Tag	8,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	200,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	50,00
Funesstübchen pro Tag	30,00
Reinigung Funesstübchen	20,00
Winterpauschale (bei Vermietung 01.11.-31.03.)	10,00

1.4 Gemeinschaftshaus Giershofen

Gesamt: 255 qm, großer Saal: 160 qm, kleiner Saal: 95 qm

		Euro
Vermietung, 1. Tag an Dierdorfer	- 255 qm	170,00
	- 160 qm	150,00
	- 95 qm	100,00
Vermietung, 2. Tag an Dierdorfer	- 255 qm	120,00
	- 160 qm	100,00
	- 95 qm	70,00
Vermietung an Auswärtige pro Tag	- 255 qm	200,00
	- 160 qm	170,00
	- 95 qm	150,00
Vereine pro Tag kommerziell	- 255 qm	140,00
	- 160 qm	110,00
Vereinsfeier (intern)		60,00
Vereinsversammlung (intern)		0,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale		8,00 80,00

auswärtige Vereine kommerziell pro Tag	- 255 qm	220,00
	- 160 qm	180,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	- 255 qm	280,00
	- 160 qm	200,00
Kurse, Seminare	- 160 qm	150,00
	- 95 qm	90,00
Kühlhaus pro Tag		20,00
Kohlensäure pro Tag		8,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu		300,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten		60,00 – 100,00
Winterpauschale (bei Vermietung 01.11.-31.03.)		10,00

1.4. Gemeinschaftshaus Wienau

Saalgröße 174 qm

	Euro
Vermietung, 1. Tag an Dierdorfer	120,00
Vermietung, 2. Tag an Dierdorfer	65,00
Vermietung an Auswärtige pro Tag	150,00
Vereine pro Tag kommerziell	120,00
Vereinsfeier (intern)	50,00
Vereinsversammlung (intern)	0,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	8,00 80,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell	210,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	250,00
Kurse, Seminare	100,00
Kühlhaus pro Tag	15,00
Kohlensäure pro Tag	8,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	200,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	70,00
Winterpauschale (bei Vermietung 01.11.-31.03.)	10,00

Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch enthalten.

11.

Das Benutzungsentgelt ist unmittelbar nach Erhalt der Kostenrechnung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Dierdorf zu überweisen.

Die Stadt ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

Die Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

12.

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben für:

- städtische Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Feuerwehr
- Kirchliche Veranstaltungen (Gottesdienst, Frauenhilfe).

13.

Das Benutzungsentgelt bei Vermietungen an in dieser Ordnung nicht aufgeführte Personen, Vereine oder Verbände wird von Fall zu Fall festgesetzt. Die Festsetzung trifft der Stadtbürgermeister im Benehmen mit dem Ortsvorsteher.

14.

Auf begründeten Antrag kann das Benutzungsentgelt in Einzelfällen abweichen von den in dieser Ordnung festgesetzten Sätzen erhoben werden. Über den Antrag entscheidet der Stadtbürgermeister im Benehmen mit dem Ortsvorsteher.

15.

Diese Ordnung mit Gebührentarif tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01. Januar 2004, zuletzt geändert am 03.12.2012, außer Kraft.

Dierdorf, den 01.01.2025
Stadt Dierdorf
Ulrich Schreiber
Stadtbürgermeister